

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend den Zusammenschluss von Thayngen,
Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen**

08-80

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beantragen Ihnen, den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Thayngen, Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen auf den 1. Januar 2009 zu genehmigen. Dem Beschlussesentwurf im Anhang schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

1. Ausgangslage

Am 22. September 2002 stimmten die Gemeindeversammlungen der vier Gemeinden des Unteren Reiats, Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen, der Prüfung verschiedener Zusammenarbeitsformen bis hin zu einer möglichen Fusion zu. Ausgangspunkt war die Feststellung, dass sich die finanzielle Situation der vier Gemeinden mit einer Einwohnererschaft zwischen je rund 140 und 260 Personen trotz der höchsten Steuererfüsse im Kanton immer mehr verschlechtert habe. Der Spielraum für Investitionen sei ungenügend. Und dies, obwohl die vier Gemeinden untereinander und mit anderen Gemeinden intensiv zusammenarbeiten würden, so im Schulbereich im «Gemeindeverband Reiatsschule», bei der Abwasserbeseitigung im «Abwasserverband Unterer Reiat», der aus den vier Gemeinden besteht, in der Entsorgung, usw.

In der Folge wurde das Projekt «Zukunft Unterer Reiat» oder abgekürzt «ZUR» unter der Moderation von Ständerat Peter Briner und mit der Gemeindepräsidentin beziehungsweise den Gemeindepräsidenten und je einem Mitglied der Gemeinderäte aus den vier Gemeinden gestartet, das von Arthur Waldvogel, Gemeindeglied von Opfertshofen, geleitet wurde. Die Projektleitung und das Projektteam legten mit Bericht vom 31. März 2004 Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab. Neben der Aufnah-

me des IST-Zustandes untersuchte es verschiedene Zusammenarbeitsmodelle. Als Ergebnis musste das Projektteam feststellen, dass die vier Gemeinden einzeln nicht mehr in der Lage seien, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Ein Zusammenschluss der vier Gemeinden könne allenfalls die sich abzeichnenden personellen Probleme lösen und ermögliche eine gewisse Professionalisierung in der Aufgabenerfüllung, die Finanzprobleme könnten aber nicht gelöst werden. Eine gesicherte Zukunft könne nur durch einen Zusammenschluss mit Thayngen erreicht werden. Im Verbund mit Thayngen und auf Grund der günstigen Bodenpreise könnten die guten Wohnlagen in den vier Gemeinden auch zu einem gewissen Wachstum der Dörfer beitragen.

Die Gemeindeversammlungen schlossen sich den Ergebnissen der Untersuchung an. In der Folge gelangten am 1. März 2005 die Gemeinderäte von Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen mit dem formellen Gesuch um Aufnahme von Verhandlungen über einen Gemeindegemeinschaftszusammenschluss an den Gemeinderat von Thayngen. Dieser prüfte die Ausgangslage von Thayngen und gelangte gestützt auf ein in der Zwischenzeit verfasstes Grundlagenpapier über die Auswirkungen und die Rahmenbedingungen für Thayngen bei einem allfälligen Zusammenschluss an den Einwohnerrat, der den Gemeinderat im Januar 2006 mit der formellen Aufnahme von Verhandlungen über einen Zusammenschluss mit den vier Gemeinden ermächtigte.

Mit den Vorbereitungsarbeiten in Thayngen intensivierten sich die schon zuvor guten Beziehungen zwischen den Gemeinden und die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinderäten und den Mitarbeitenden, so dass die nachfolgenden detaillierten Abklärungen und Verhandlungen auf einer von gegenseitigem Respekt und Vertrauen geprägten, konstruktiven Grundlage stattfinden konnten. In sechs aus Mitgliedern der Gemeindebehörden und Mitarbeitenden zusammengesetzten Teams wurden die in 41 Teilprojekte aufgegliederten Verhandlungsbereiche abgeklärt, beraten und Lösungsvorschläge erarbeitet. Sie bildeten die Grundlage für den Entwurf eines Zusammenschlussvertrages (vgl. unten Ziff. 2) und das Gesuch an den Regierungsrat, einen Staatsbeitrag an den allfälligen Zusammenschluss zuzusichern (vgl. unten Ziff. 4.3).

Der Entwurf des Zusammenschlussvertrages wurde im Unteren Reiat und in Thayngen geprüft und einer breiten Vernehmlassung unterzogen. Der Entwurf wurde anschliessend durch die fünf Gemeinden bereinigt und der Vertrag unterzeichnet. Am 2. Juli 2008 stimmten die Gemeindeversammlungen von Altdorf (51 Ja ohne Gegenstimme), Bibern (72 Ja zu 7 Nein), Hofen (32 Ja zu 9 Nein) und Opfertshofen (29 Ja zu 4 Nein)

dem Zusammenschluss zu. Der Einwohnerrat Thayngen genehmigte den Zusammenschluss am 3. Juli 2008 einhellig.

In den Volksabstimmungen vom 17. August 2008 haben alle Gemeinden mit grossen Mehrheiten dem Zusammenschluss zugestimmt. Die einzelnen Ergebnisse sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Gemeinde	Ja	Nein	Stimmbeteiligung in Prozent
Thayngen	1'341	504	70,0
Altdorf	120	7	88,9
Bibern	121	27	87,1
Hofen	68	17	97,7
Opfertshofen	52	19	81,5

Mit Brief vom 17. August 2008 ersuchen die fünf Gemeinden den Regierungsrat, dem Kantonsrat gestützt auf Art. 104 der Kantonsverfassung (KV, SHR 101.0000) zu beantragen, dem Zusammenschluss auf den 1. Januar 2009 zuzustimmen.

2. Vertrag über den Zusammenschluss

Der Vertrag zwischen der Gemeinde Thayngen und den vier Gemeinden des Unteren Reiats, Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen, umfasst den Zusammenschluss der fünf Einwohnergemeinden. Gleichzeitig werden die beiden Zweckverbände «Gemeindeverband Reiatschule» und «Abwasserverband Unterer Reiat» aufgehoben. Ihre Rechte und Pflichten sowie Aktiven und Passiven gehen ebenfalls auf die neue Gemeinde Thayngen über. Die beiden Zweckverbände bestehen aus den Gemeinden des Unteren Reiats; andere Gemeinden sind nicht beteiligt.

Der Vertrag sieht keine Sonderrechte für die Einwohnerinnen und Einwohner des Unteren Reiats vor. Eine Ausnahme besteht in der Amtsperiode 2009/2012, während der die Schulbehörde Thayngen um einen Sitz vergrössert wird. Für diesen Sitz ist nur eine Person mit Wohnsitz im Unteren Reiat wählbar.

Die neue Gemeinde übernimmt das Wappen, die Gemeindeverfassung und das übrige Recht der Gemeinde Thayngen. Ausnahmen bestehen beim Zonenplan und der Bauordnung sowie den Regelungen über die

Erschliessungs- und Mehrwertbeiträge. Hier gilt das Recht der einzelnen Gemeinden bis zur Erarbeitung einer einheitlichen Regelung für die Gemeinde in ihren neuen Grenzen weiter. Eine spezielle Regelung besteht auch beim Unterhalt der Güterstrassen und Meliorationswerke, die im Unteren Reiat von den Gemeinden und im angestammten Gebiet von Thayngen von einer Güterkorporation unterhalten werden. Hier gilt neu für die bisherigen Gemeinden des Unteren Reiat die Regelung von Altdorf über die Gemeindewerksteuer, und es wird für den Unteren Reiat in der Gemeinderechnung eine entsprechende Sonderrechnung geführt. Es wird aber auch hier eine einheitliche Regelung angestrebt.

Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

«Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Thayngen, Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen über den Zusammenschluss

*Die Gemeinden Thayngen, Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen,
im Bestreben, zur Bewältigung der Herausforderungen der Zukunft
günstige Rahmenbedingungen zu schaffen und die Region Thayngen-
Reiat zu stärken,*

vereinbaren

1. Allgemeines

1.1 Zusammenschluss

- 1.1.1 Die Einwohnergemeinde Thayngen und die Einwohnergemeinden Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen schliessen sich zu einer Einwohnergemeinde mit dem Namen «Thayngen» zusammen.
- 1.1.2 Die Namen «Altdorf», «Bibern», «Hofen» und «Opfertshofen» bleiben für die entsprechenden Dörfer, die fortan Ortsteile von Thayngen bilden, erhalten. Sie erscheinen mit dem Zusatz «Gemeinde Thayngen» weiterhin auf den Ortstafeln.

1.2 Gemeindegebiet

Das Gebiet der Gemeinde Thayngen entspricht dem angestammten Gebiet von Thayngen sowie dem bisherigen Gebiet der Gemeinden Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen und ergibt sich aus dem Plan im Anhang.

1.3 Gemeindewappen

Das bisherige Wappen der Gemeinde Thayngen ist das Wappen der neuen Gemeinde.

1.4 Zeitpunkt des Zusammenschlusses

Der Zusammenschluss erfolgt auf den 1. Januar 2009.

1.5 Treu und Glauben

Die Gemeinden Thayngen und Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen verpflichten sich, bis zum Zusammenschluss nach Treu und Glauben zu handeln und neue Geschäfte, welche die übliche Verwaltungstätigkeit überschreiten, zu unterlassen. Insbesondere verpflichten sich die Gemeinden zur gegenseitigen Information und Anhörung über noch notwendige Geschäfte mit Auswirkungen auf die neue Gemeinde, insbesondere über

- neu erforderliche Regelungen;
- in den laufenden Budgets nicht vorgesehene und gesetzlich nicht gebundene Ausgaben.

2. Besondere Bestimmungen

Mit dem Zusammenschluss gehen sämtliche Rechte und Pflichten der Gemeinden Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen auf die Gemeinde Thayngen über.

2.1 Bürgerrecht und politische Mitwirkung

2.1.1 Bürgerrecht

Die Bürgerinnen und Bürger von Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen erhalten mit dem Zusammenschluss von Gesetzes wegen das Bürgerrecht der Gemeinde Thayngen (Art. 4 des Bürgerrechtsgesetzes, SHR 141.100).

2.1.2 Schulbehörde

Die Schulbehörde Thayngen wird gestützt auf Art. 9a des Gemeindegesetzes bis zum Ende der Amtsperiode 2009/2012 um ein Mitglied aus Altdorf, Bibern, Hofen oder Opfertshofen ergänzt.

Für diesen festen Sitz ist als Mitglied der Schulbehörde nur wählbar, wer in Altdorf, Bibern, Hofen oder Opfertshofen wohnhaft ist.

2.1.3 Büro der Einwohnergemeinde nach dem Zusammenschluss

Das Büro der Einwohnergemeinde besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, einem weiteren Mitglied des Gemeinderates und den 16 Stimmzählerinnen und Stimmzählern.

Art. 12 Abs. 1 der Ortsverfassung der Einwohnergemeinde Thayngen vom 30. Oktober 2002 wird entsprechend angepasst.

2.1.4 Wahl- und Abstimmungslokal

Unter Vorbehalt der Änderung der Gewohnheiten zum Urnengang und der Ausübung des Stimmrechts bleibt in Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen je ein Wahl- und Abstimmungslokal bestehen.

Die Öffnungszeiten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch die neue Gemeinde festgelegt.

2.1.5 Kommissionen

Bei der Bestellung von Kommissionen achtet die neue Gemeinde auf eine angemessene Vertretung der Ortsteile.

2.2 Gemeindevermögen

2.2.1 Die Gemeinde Thayngen übernimmt das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Gemeinden Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen, einschliesslich der bewilligten Kredite.

2.2.2 Die Spezialfinanzierungen der Gemeinden Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen werden mit den dem gleichen Zweck dienenden Mitteln der Gemeinde Thayngen verschmolzen.

2.3 Vertragsverhältnisse

Die Gemeinde Thayngen tritt in die bestehenden Vertragsverhältnisse (insbesondere Pacht- und Mietverhältnisse) der Gemeinden Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen ein.

2.4 Gemeinderecht

2.4.1 Ab 1. Januar 2009 findet das Recht der Gemeinde Thayngen unter Einschluss der Gebührenregelungen Anwendung. Das Recht der Gemeinden Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen wird unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen aufgehoben.

2.4.2 Für die Ortsteile Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen gelten die folgenden Regelungen vorerst weiter:

- der Zonenplan sowie die Bauordnung mit Ausnahme der Regelung über die Gebühren;
- die Regelungen über Erschliessungs- und Mehrwertbeiträge;
- das Friedhofs- und Bestattungsreglement für den Friedhof Opfertshofen.

2.4.3 Es wird angestrebt, die Zonenpläne und Bauordnungen sowie die Regelungen über die Erschliessungs- und Mehrwertbeiträge innert fünf Jahren anzupassen und durch einen für das ganze Gemeindegebiet geltenden Zonenplan beziehungsweise geltende Regelungen zu ersetzen. Bei Änderungen ist darauf zu achten, dass die Dorfbilder und der Charakter als ländliche Dörfer in Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen erhalten bleiben.

2.5 Amts- und Arbeitsverhältnisse

2.5.1 Mit dem Zusammenschluss gehen die Amtsverhältnisse sämtlicher Behörden und Behördenmitglieder der Gemeinden Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen zu Ende. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen in den Schlussbestimmungen.

2.5.2 Unter Vorbehalt besonderer Vereinbarungen gehen die bestehenden Arbeitsverhältnisse mit den Gemeinden Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen per 31. Dezember 2008 zu Ende.

Die Gemeinderäte von Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen setzen die Mitarbeitenden davon bis spätestens 31. August

2008 schriftlich in Kenntnis und orientieren sie im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Thayngen über die allfällige Möglichkeit der Weiterführung des Arbeitsverhältnisses.

2.6 Kirche und Friedhof

- 2.6.1 Die Kirche in Opfertshofen geht ins Eigentum der Gemeinde Thayngen über. Die Benutzungsrechte der evangelischreformierten Kirchgemeinde Opfertshofen bleiben im bisherigen Umfang gewahrt.
- 2.6.2 Die Gemeinde Thayngen trägt nach dem Zusammenschluss den bisher von den Gemeinden Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen getragenen Anteil von einem Drittel der Besoldungskosten für die Messmerdienste.
- 2.6.3 Der Friedhof in Opfertshofen steht während mindestens 30 Jahren weiterhin für Bestattungen von Personen, die in Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen ihren letzten Wohnsitz hatten, zur Verfügung.
- 2.6.4 Für die Kosten der Bestattungen kommt die neue Gemeinde auf. Der Gemeinderat regelt das Nähere.

2.7 Unterhalt der Güterstrassen und Meliorationswerke

- 2.7.1 Der Unterhalt der Güterstrassen und Meliorationswerke ist in Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen Aufgabe der Gemeinde und in Thayngen die der Güterkorporation. Ziel ist die Schaffung einer einheitlichen Regelung für die neue Gemeinde. Bis zur Schaffung einer einheitlichen Regelung gilt Folgendes:
- 2.7.2 Für den Betrieb und Unterhalt der Güterstrassen und Meliorationswerke der Ortsteile Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen wird eine Sonderrechnung geführt. Der Sonderrechnung werden alle mit dem Betrieb und Unterhalt der Güterstrassen und Meliorationswerke zusammenhängenden Aufwendungen belastet und es wird ihr der Ertrag der im Ortsteil Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen erhobenen Gemeindewerksteuer und allfälliger weiterer Einnahmen gutgeschrieben.
- 2.7.3 Für die Erhebung der Gemeindewerksteuer gilt das Reglement über die Gemeindewerksteuer der Gemeinde Altdorf für die Ortsteile Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen und die Reg-

lemente der Gemeinden Bibern, Hofen und Opfertshofen werden aufgehoben.

- 2.7.4 Das in der Gemeinderechnung Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen ausgeschiedene Kapital für den Unterhalt der Güterstrassen und Meliorationswerke (ehemaliger Meliorationsfonds) bildet das Kapital der Sonderrechnung. Es wird aus dem allgemeinen Gemeindevermögen ausgeschieden und dem Sondervermögen gewidmet.

2.8 Feuerwehr

- 2.8.1 Die Feuerwehren in den Gemeinden Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen werden in die Feuerwehr Thayngen integriert. In den Ortsteilen wird jedoch künftig eine Ortsgruppe als Ersteinsatzformation geführt.
- 2.8.2 Die Feuerwehrleute treten unter Beibehaltung ihres bisherigen Grades in die Feuerwehr Thayngen über.

2.9 Kindergarten und Schule

2.9.1 Aufhebung des Gemeindeverbandes Reiatschule

- 2.9.1.1 Auf das Datum des Zusammenschlusses wird der bestehende Zweckverband «Gemeindeverband Reiatschule» gestützt auf Art. 110a Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgehoben. Die Aktiven und Passiven sowie die Rechte und Pflichten des Schulzweckverbandes gehen unter Einschluss der Liegenschaften mit den bestehenden Baurechtsbelastungen und Verbindlichkeiten auf die neue Gemeinde über.
- Die Gemeinde Thayngen tritt in die bestehenden Vertragsverhältnisse ein, insbesondere in die Miet- und Pachtverhältnisse.
- 2.9.1.2 Auf das Datum des Zusammenschlusses gehen die Amtsverhältnisse der Zentralschulbehörde und der übrigen Organe des Zweckverbandes unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffern zu Ende.
- 2.9.1.3 Die für die Amtsperiode 2005 bis 2008 gewählte Zentralschulbehörde nimmt alle Handlungen vor, welche zur Liquidation des Zweckverbandes und zur Übertragung der Rechte und Pflichten auf die neue Gemeinde erforderlich sind.

Die Zentralschulbehörde schliesst die Rechnung 2008 ab und legt sie den Verbandsgemeinden Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen mit dem Bericht der für die Amtsperiode 2005 bis 2008 gewählten Rechnungsprüfungskommission zur Genehmigung vor.

Sobald die Rechnung 2008 genehmigt worden und die Liquidation des Verbandes erfolgt ist, stellt der Gemeinderat Thayngen die Erfüllung der Aufgaben und die Beendigung des Amtes sowie der übergangsrechtlichen Aufgaben der Zentralschulbehörde fest und entlässt sie aus dem Amt, spätestens aber am 30. Juni 2009.

2.9.1.4 Die Rechnungsprüfungskommission des Gemeindeverbandes Reietschule prüft die Jahresrechnung 2008 und stellt den Gemeindeversammlungen Antrag über die Genehmigung.

2.9.1.5 Die bestehenden Arbeitsverhältnisse mit den Lehrpersonen und den übrigen Mitarbeitenden gehen auf die Gemeinde Thayngen über.

Für die Mitarbeitenden gilt ab 1. Januar 2009 das Personalrecht der Gemeinde Thayngen.

Die bisherigen Besoldungsverhältnisse bleiben bis zum Ende des Schuljahres 2008/2009 bestehen und werden, soweit erforderlich, auf Beginn des Schuljahres 2009/2010 angepasst. Ist die neue Besoldung tiefer als die bisher bezogene, wird den Lehrpersonen und übrigen Mitarbeitenden der Besitzstand während drei Jahren, d. h. bis zu Beginn des Schuljahres 2012/2013, garantiert. Solange die Besoldung über dem Niveau der Gemeinde Thayngen liegt, erhalten die Lehrpersonen und Mitarbeitenden keine Lohnerhöhungen und keinen Teuerungsausgleich.

2.9.1.6 Die Schulvereinbarung der Gemeinden Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen von November/Dezember 1981 betreffend den Gemeindeverband Reietschule inklusive die Anpassungen und Ergänzungen sowie das übrige Recht des Gemeindeverbandes Reietschule wird per 31. Dezember 2008 aufgehoben.

2.9.1.7 Die Zentralschulbehörde ist verpflichtet, die Akten des Gemeindeverbandes, welche für die laufenden Geschäfte nicht mehr erforderlich sind, bis zum Zusammenschluss ordnungsgemäss zu archivieren und den Archivplan nachzuführen. Sie überträgt alle

pendenten Geschäfte sowie die Akten und Archivalien geordnet an die neue Gemeinde.

- 2.9.1.8 Der Gemeindeverband Reiatschule ist zum Handeln nach Treu und Glauben gemäss Ziff. 1.5 verpflichtet. Insbesondere ist er verpflichtet, den Gemeinderat Thayngen zu informieren beziehungsweise anzuhören, wenn noch notwendige Geschäfte mit Auswirkungen auf die neue Gemeinde zu tätigen sind. Er orientiert die Gemeinde Thayngen insbesondere über ausserordentliche Ausgaben sowie alle besonderen Personalmassnahmen ab dem Schuljahr 2008/2009.

2.9.2 Weiterführung des Schulstandortes

Das Zentralschulhaus wird als Schulstandort grundsätzlich weitergeführt.

Im Weiteren erfolgt für die Kindergartenschüler aus den Ortsteilen Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen die Führung eines Kindergartens. Der bestehende Kindergarten in Bibern wird mindestens bis zum Ende des Schuljahres 2010/2011 weitergeführt.

2.9.3 Schwimmbadgenossenschaft Unterer-Reiat in Hofen

Die neue Gemeinde übernimmt für das Jahr 2009 die bisherigen Beiträge der Gemeinden Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen an die Schwimmbadgenossenschaft Unterer-Reiat in Hofen (Basis Budget 2008: Fr. 4'000.00 pro Gemeinde).

2.10 Entsorgung

Mit dem Zusammenschluss wird die Entsorgung (Kehricht, Grünabfuhr) durch die neue Gemeinde übernommen. Die bisherigen Sammelstellen in den Gemeinden Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen werden weitergeführt mit Ausnahme der Mulden für Inertstoffe, Metalle sowie Elektroschrott. Im Übrigen besteht ein Entsorgungsplatz in Thayngen.

Noch vorhandene Abfallmarken können aufgebraucht werden.

2.11 Öffentlicher Verkehr

Die neue Gemeinde setzt sich für die Erhaltung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrsangebotes in alle Ortsteile ein.

2.12 Unterstützung von Vereinen

Die neue Gemeinde unterstützt die Vereine der Ortsteile Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen im gleichen Ausmass wie die Vereine im bisherigen Gemeindegebiet.

Die neue Gemeinde verpflichtet sich im Besonderen, die Räumlichkeiten der Reiatsschule den Vereinen im gewohnten Rahmen zur Verfügung zu stellen. Vereine und Veranstalter aus dem unteren Reiat haben bei der Bewilligungserteilung Vorrang.

2.13 Verträge zwischen den Gemeinden Thayngen, Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen

Alle bestehenden Verträge zwischen den Gemeinden Thayngen, Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen werden auf das Datum des Zusammenschlusses der Gemeinden aufgehoben.

2.14 Post

Die neue Gemeinde setzt sich für die Erhaltung der Poststelle beziehungsweise des bisherigen Postservices ein.

2.15 Abwasserbeseitigung/Kläranlage

- 2.15.1 Auf das Datum des Zusammenschlusses wird der bestehende Zweckverband «Abwasserverband Unterer Reiat» gestützt auf Art. 110a Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgehoben und die Aktiven und Passiven sowie die Rechte und Pflichten des Verbandes gehen auf die neue Gemeinde über.

Die Gemeinde Thayngen tritt in die bestehenden Vertragsverhältnisse ein, insbesondere in den Vertrag zwischen der Stadt Tengen einerseits und dem Abwasserverband Unterer Reiat andererseits betreffend die Übernahme, Reinigung und Beseitigung der Abwasser aus dem Gebiet der Stadt Tengen sowie der Gemeinden Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen vom 2. September 1981.

- 2.15.2 Auf das Datum des Zusammenschlusses gehen die Amtsverhältnisse der Verwaltungskommission und der übrigen Organe des Zweckverbandes unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffern zu Ende.

- 2.15.3 Der für die Amtsperiode 2005 bis 2008 gewählte Verwaltungsrat nimmt alle Handlungen vor, welche zur Liquidation des Zweck-

verbandes und zur Übertragung der Rechte und Pflichten auf die neue Gemeinde erforderlich sind.

Der Verwaltungsrat schliesst die Rechnung 2008 ab und legt die genehmigte Rechnung mit dem Bericht der Rechnungsrevisoren dem Gemeinderat Thayngen vor.

Sobald die Rechnung 2008 genehmigt worden und die Liquidation des Verbandes erfolgt ist, stellt der Gemeinderat Thayngen die Erfüllung der Aufgaben und die Beendigung des Amtes sowie der übergangsrechtlichen Aufgaben des Verwaltungsrates fest und entlässt ihn aus dem Amt, spätestens aber am 30. Juni 2009.

- 2.15.4 Unter Vorbehalt besonderer Vereinbarungen über die Weiterführung der bestehenden Arbeitsverhältnisse gehen die bestehenden Arbeitsverhältnisse mit dem Abwasserverband Unterer Reiat per 31. Dezember 2008 zu Ende.
Der Verwaltungsrat setzt die Mitarbeitenden davon bis spätestens 31. August 2008 schriftlich in Kenntnis und orientiert sie im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Thayngen über die allfällige Möglichkeit der Weiterführung des Arbeitsverhältnisses.
- 2.15.5 Die Statuten des Abwasserverbandes Unterer Reiat vom 10. Oktober 1982 beziehungsweise vom 5. September 2000 werden auf den 31. Dezember 2008 aufgehoben. Auf das gleiche Datum wird das übrige Recht des Abwasserverbandes Unterer Reiat aufgehoben.
- 2.15.6 Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Akten des Gemeindeverbandes, welche für die laufenden Geschäfte nicht mehr erforderlich sind, bis zum Zusammenschluss ordnungsgemäss zu archivieren und den Archivplan nachzuführen. Er überträgt alle pendenten Geschäfte sowie die Akten und Archivalien des Verbandes geordnet an die neue Gemeinde.
- 2.15.7 Der Abwasserverband ist zum Handeln nach Treu und Glauben gemäss Ziff. 1.5 verpflichtet. Insbesondere ist er zur Information und Anhörung des Gemeinderates verpflichtet bei noch notwendigen besonderen Geschäften mit Auswirkungen auf die neue Gemeinde.

2.16 Nachführung der Register und der Gemeindearchive

- 2.16.1 Die Gemeinden Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen verpflichten sich, die Gemeinde- und Verwaltungsakten, welche für die laufenden Geschäfte nicht mehr erforderlich sind, bis zum Zusammenschluss ordnungsgemäss zu archivieren und den Archivplan nachzuführen.
- 2.16.2 Sie verpflichten sich im Weiteren, ihre Register nachzuführen. Insbesondere das Einwohnerregister ist so zu führen, dass alle Angaben gemäss dem Bundesgesetz über die Registerharmonisierung darin enthalten und dokumentiert sind.
- 2.16.3 Die Gemeinderäte der vier Gemeinden des Unteren Reiatz übergeben der Gemeinde Thayngen auf das Datum des Zusammenschlusses je eine Aufstellung über allfällige noch nicht veranlagte, noch offene beziehungsweise gestundete Erschliessungs- und/oder Mehrwertbeiträge sowie die erforderlichen Akten zur Veranlagung, Geltendmachung beziehungsweise Einforderung der Beiträge.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Vollzug

Der Gemeinderat Thayngen und die für die Amtsdauer 2005 bis 2008 gewählten Gemeinderäte von Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen (im Folgenden Gemeinderäte) sind mit dem Vollzug dieses Vertrages betraut.

Insbesondere sind die Gemeinderäte berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen im Namen der Gemeinde vorzunehmen, welche für den Vollzug des Vertrages erforderlich sind.

Die Gemeinderäte übertragen alle pendenten Geschäfte sowie die Akten und Archivalien geordnet an die neue Gemeinde.

Nach vollzogenem Zusammenschluss und Genehmigung der Rechnung der Gemeinde Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen für das Jahr 2008 stellt der Gemeinderat Thayngen die Beendigung des Vollzugsmandates fest.

3.2 Übergangsbestimmungen

3.2.1 Wahl der Behörden für die Amtsdauer 2009 bis 2012

Die Wahl der Gemeindebehörden der neuen Gemeinde für die Amtsperiode 2009 bis 2012 findet in einem aus den bisherigen

Gemeinden Thayngen und Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen bestehenden Wahlkreis statt.

Massgebend ist unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts das Recht der Gemeinde Thayngen; sie liefert die Wahlzettel.

Im Einvernehmen mit den Gemeinderäten von Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen setzt der Gemeinderat von Thayngen den Tag der Wahl fest.

Das Büro setzt sich für diese Wahlen aus den Büros der Gemeinden Thayngen, Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen zusammen. Der Vorsitz kommt der Gemeindepräsidentin von Altdorf zu.

Die mit den Wahlen zusammenhängenden amtlichen Veröffentlichungen finden in allen Gemeinden nach ihrem geltenden Recht statt.

3.2.2 Rechnung 2008

Die für die Amtsperiode 2005 bis 2008 gewählten Gemeinderäte von Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen schliessen die Rechnungen 2008 ab. Sie werden von der für die Amtsperiode 2005 bis 2008 gewählten Rechnungsprüfungskommissionen der einzelnen Gemeinden geprüft und mit ihrem Antrag den Gemeindeversammlungen der vier Gemeinden, die zu diesem Zweck nach bisherigem Recht einberufen werden, zur Genehmigung unterbreitet.

3.2.3 Voranschlag 2009

Der Gemeinderat Thayngen unterbreitet dem Einwohnerrat den Entwurf des Voranschlages mit der Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2009 zur Genehmigung.

Der für die Amtsperiode 2009 bis 2012 gewählte Einwohnerrat beschliesst über das Budget und den Voranschlag. Er kann zu diesem Zweck schon vor Beginn der Amtsperiode 2009 bis 2012 einberufen werden.

3.2.4 Pendente Verfahren

Am 1. Januar 2009 pendente Verfahren in der Gemeinde Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen sowie im Gemeindeverband Reiat Schule und dem Abwasserverband Unterer Reiat werden von den Behörden der neuen Gemeinde aufgrund des Rechts der Gemeinde Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen

beziehungsweise des Gemeindeverbandes Reiat Schule oder des Abwasserverbandes Unterer Reiat abgeschlossen.

3.2.5 Kosten

Die bis zum Zusammenschluss anfallenden Kosten werden von der Gemeinde getragen, welche sie veranlasst hat. Die nach dem Zusammenschluss anfallenden Kosten und Entschädigungen werden in den Voranschlag 2009 aufgenommen und von der neuen Gemeinde getragen.

3.3 Inkrafttreten

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen von Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen sowie des Einwohnerrates Thayngen. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen und der Beschluss des Einwohnerrates über die Genehmigung des Vertrages bedürfen der Zustimmung der Stimmberechtigten aller Gemeinden. Der Vertrag bedarf zudem der Zustimmung des Kantonsrates.

Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung aller Gemeinden und des Kantonsrates am Tag, welcher der Zustimmung des Kantonsrates folgt, in Kraft.

Er ist gemäss den Regelungen der Vertragsgemeinden zu veröffentlichen und in die entsprechenden Rechtssammlungen aufzunehmen.

Im Namen des Gemeinderates Altdorf

Die Präsidentin:

Heidi Fuchs

Die Gemeindeschreiberin:

Regula Quadri

Im Namen des Gemeinderates Bibern

Der Präsident:

René Clausen

Die Gemeindeschreiberin:

Doris Rüttimann

Im Namen des Gemeinderates Hofen

Der Präsident:

Max Kuhn

Die Gemeindeschreiberin:

Brigitte Niedermann

Im Namen des Gemeinderates

Opfertshofen

Der Präsident:

Hannes Germann

Der Gemeindeschreiber:

Arthur Waldvogel

Im Namen des Gemeinderates Thayngen

Der Präsident:

Bernhard Müller

Der Gemeindeschreiber:

Niklaus Bättig

3. Genehmigung durch den Kantonsrat

Gemäss Art. 104 der Kantonsverfassung (KV, SHR 101.000) ist für den Zusammenschluss, die Aufteilung und die Neueinteilung von Gemeinden die Zustimmung der betroffenen Gemeinden und die Genehmigung des Kantonsrates erforderlich.

Die Kantonsverfassung legt nicht näher dar, nach welchen Kriterien der Kantonsrat entscheiden und die Genehmigung zu einem Zusammenschluss erteilen oder verweigern soll. Gemäss Art. 105 KV sind die Gemeinden im Rahmen von Verfassung und Gesetz befugt, sich selbst zu organisieren, ihre Behörden zu wählen, ihre Aufgaben nach eigenem Ermessen zu erfüllen, die erforderlichen Abgaben zu erheben und ihre öffentlichen Sachen selbstständig zu verwalten. Zur Befugnis, sich selbst zu verwalten, beziehungsweise zur Autonomie der Gemeinde gehört auch, sich mit einer anderen Gemeinde zusammenzuschliessen, wenn die Gemeinde das will und in den entsprechenden Gremien und in einer Volksabstimmung so entschieden hat. Grundsätzlich ist deshalb der Wille der beteiligten Gemeinden zu achten und ein Zusammenschluss zu genehmigen.

Einem Zusammenschluss wäre jedoch dann die Zustimmung zu versagen, wenn er kantonalen oder den Interessen nicht beteiligter Gemeinden widersprechen würde. Letzteres wäre etwa der Fall, wenn durch den Zusammenschluss die Entwicklung anderer Gemeinden ungebührlich erschwert würde.

Solche Gründe sind beim Zusammenschluss von Thayngen mit den Gemeinden des Unteren Reiats nicht ersichtlich. Geografisch sind die Gemeinden des Unteren Reiats durch das Bibertal mit Thayngen, dem Zentrum des Reiats, verbunden. Die Schülerinnen und Schüler besuchen in Thayngen die Oberstufe und nach Schaffhausen stellt Thayngen der wichtigste Arbeitsort für die Erwerbstätigen dar, die aus den Gemeinden des Unteren Reiats wegpendeln. Durch den Zusammenschluss wird die Entwicklung anderer, nicht am Fusionsprojekt beteiligter Gemeinden nicht erschwert. Die Gemeinden des Unteren Reiats arbeiteten bisher sehr stark miteinander und mit Thayngen zusammen. Die Zusammenarbeit mit anderen Schaffhauser Gemeinden ist weniger gewichtig und auf Einzelfälle beschränkt. Dazu kommt die Zusammenarbeit über die Landesgrenze hinweg mit der Stadt Tengen im Bereich der Abwasserentsorgung, die von der neuen Gemeinde weitergeführt werden wird.

Für den Kanton ist der Zusammenschluss der vier Gemeinden mit Thayngen von grosser Bedeutung, weil er den ganzen Unteren Reiat

umfasst. Am Projekt beteiligt sind dabei vier der fünf kleinsten Gemeinden des Kantons mit insgesamt 728 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die vier Gemeinden gehören auch zu den fünf Gemeinden des Kantons mit der tiefsten durchschnittlichen Steuerkraft, was zur Folge hat, dass im Jahr 2007 rund 15 Prozent des kantonalen Finanzausgleichs in den Unteren Reiat flossen. Für Hofen beispielsweise belief sich der Finanzausgleich bisher auf 105 Prozent der einfachen Steuerkraft und war damit nur unwesentlich tiefer als die gesamten Steuereinnahmen der Gemeinde. Dennoch blieb die Finanzlage der Gemeinden insgesamt unbefriedigend und auch die Perspektiven zur Besetzung der Gemeindebehörden und -beamtungen in der Zukunft waren teilweise ungünstig. Bevölkerungsmässig und wirtschaftlich stagnierten die Gemeinden und es war trotz aller Anstrengungen der Gemeindebehörden teilweise schwierig, die Mittel für den Ausgleich der Laufenden Rechnung und die erforderliche Anpassung und Erneuerung der Infrastruktur aufzubringen. Der Zusammenschluss mit Thayngen wird für die Dörfer zu einer Attraktivierung und zur Verbesserung der Ausgangslage führen und schafft neue Entwicklungsmöglichkeiten.

4. Auswirkungen des Zusammenschlusses

Mit dem Zusammenschluss gehen sämtliche Rechte und Pflichten der vier Gemeinden des Unteren Reiets auf die neue Einwohnergemeinde Thayngen über. Die Namen bleiben als Ortsbezeichnung bestehen, und die Adressen der Einwohnerinnen und Einwohner bleiben unverändert. Die Bürgerinnen und Bürger von Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen erhalten gemäss Art. 4 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG, SHR 141.100) das Bürgerrecht von Thayngen. Schliesslich reduziert sich mit dem Zusammenschluss per 1. Januar 2009 die Zahl der Gemeinden im Kanton auf 27.

Mit dem Zusammenschluss werden auch die Einwohnerinnen und Einwohner von Bibern und Hofen, die mit Dekret des Grossen Rates vom 29. Mai 1860 in zwei selbstständige Gemeinden ausgeschieden worden sind (vgl. M. Jenny, Schaffhauser Rechtsbuch, Schaffhausen 1931, S. 135) wieder in einer Gemeinde vereinigt.

4.1 Die Gemeinden in Zahlen

	<i>Altdorf</i>	<i>Bibern</i>	<i>Hofen</i>	<i>Opfershofen</i>	<i>Thayngen</i>	<i>Thayngen mit Altdorf, Bibern, Hofen und Opfershofen</i>
Einwohnerzahl am 31.12.2007	207	242	138	141	4'224	4'952
Schülerinnen und Schüler im Kindergarten, der Primar- und Oberstufe, Schuljahr 2006/2007	35	37	28	28	496	624
Arealstatistik in ha						
Gesamtfläche	303,7	180,5	105,3	211,4	1'191,8	1'992,7
- davon Wald	60,1	34,6	13,4	56,1	310,3	474,5
- davon Landwirtschaft	237,2	131,9	84,8	147,1	715,2	1'316,2
- davon Bauzone	6,4	14,0	7,1	8,2	166,3	202,0
Staatssteuereinnahmen 2007 in 1'000 Franken	404,9	428,2	214,9	239,7	15'581,8	16'869,5
- natürliche Personen inkl. Quellensteuern	397,5	412,1	211,0	236,7	10'747,6	12'004,9
- juristische Personen	7,4	16,1	3,9	3,0	4'834,2	4'864,6
Steuerkraft (Durchschnitt der Jahre 2004 – 2006) in Franken/Einwohner	1'631	1'530	1'244	1'521	3'587	3'280
Gemeindesteuerfuss (nat. Personen)						
- 2007	125	125	128	125	85	
- 2008	119	119	122	119	79	

Durch den Zusammenschluss nimmt die Einwohnerzahl von Thayngen um rund 17 Prozent auf fast 5'000 und die Fläche um rund zwei Drittel auf neu 1'993 ha zu. Thayngen ist damit (weiterhin) die bevölkerungsmässig drittgrösste und neu flächenmässig viertgrösste Gemeinde des Kantons.

Aufgrund der tieferen Steuerkraft der vier Gemeinden des Unteren Reirats reduziert sich die Steuerkraft von Thayngen mit dem Zusammen-

schluss um rund 10 Prozent. Dieser Effekt wird jedoch gemildert durch die befristete Weiterführung des Ressourcenausgleichs und die entstehenden Synergien in der gleichen Grössenordnung. Zudem wird die Abhängigkeit vom Steuersubstrat der juristischen Personen vermindert.

4.2 Auswirkungen auf das kantonale Recht

Der Zusammenschluss erfordert die Anpassungen von kantonalen Erlassen. In der Regel geht es um das Streichen der Gemeindennamen «Altdorf», «Bibern», «Hofen» und «Opfertshofen». Der Regierungsrat wird diese Anpassungen auf das Datum des Zusammenschlusses hin vornehmen. Im Einzelnen geht es um folgende rechtliche Grundlagen:

- Beschluss des Regierungsrates über die Orts- und Bezirksnamen im Kanton Schaffhausen vom 11. Dezember 1954 (SHR 112.111);
- Verordnung über die Einteilung der Betreuungskreise vom 12. November 1996 (SHR 281.101);
- Verordnung über die Bildung von Schulkreisen für die Orientierungsschulen und die Sonderklassen vom 13. Dezember 1983 (SHR 411.111);
- Verordnung über den Naturschutz (Naturschutzverordnung) vom 6. März 1979 (SHR 451.101);
- Medizinalverordnung vom 19. Dezember 2006, (SHR 811.101);
- Kantonale Waldverordnung vom 25. November 1997 (SHR 921.101).

Bei Gelegenheit einer nächsten Revision ist schliesslich der Anhang zum Gesetz über die Organisation des Polizeiwesens (Polizeiorganisationsgesetz) vom 21. Februar 2000 (SHR 354.100) formell anzupassen. In materieller Hinsicht ändert sich nichts, weil die bisherigen Beiträge der vier Gemeinden des Unteren Reiat an die Schaffhauser Polizei mit dem Zusammenschluss von Thayngen aufzubringen sind, das in die Rechte und Pflichten der Gemeinden eintritt.

Anzupassen ist auch das Dekret über die Einteilung des Kantons Schaffhausen in Wahlkreise für die Wahl des Kantonsrates und die Zahl der in diesen Wahlkreisen zu wählenden Mitgliedern vom 24. November 2003 (SHR 161.110). Die erforderliche formale Anpassung durch das Streichen der Gemeinden des Unteren Reiat ändert jedoch nichts an den Wahlkreisen beziehungsweise der Einwohnerzahl des Wahlkreises Reiat, wozu sowohl Thayngen als auch die Einwohnerinnen und Einwohner des Unteren Reiat gehören. Aus diesem Grund ist die Anpassung

sung zusammen mit der aufgrund der Volkszählung 2010 notwendigen Anpassung des Wahlkreisdekretes vorzunehmen.

Keine Anpassungen bedarf die kantonale Weinverordnung vom 23. Dezember 2003 (SHR 817.402) und das Reblagenverzeichnis vom 15. April 1988 (SHR 817.403). In beiden Erlassen werden die Rebgebiete mit geografischen Namen (Gemeinden oder Ortschaften) aufgeführt, so dass sich für die in den Erlassen erwähnten Altdorf und Bibern nichts ändert.

4.3 Finanzielle Auswirkungen

Unter Vorbehalt der befristeten Weiterführung des Ressourcenausgleiches, auf die nachstehend eingegangen wird, führt der Zusammenschluss zu einer Entlastung des kantonalen Finanzausgleichs. Im Jahr 2007 erhielten die vier Gemeinden des Unteren Reiets rund 15 Prozent der gesamten Ausgleichszahlungen (Ressourcen- und Lastenausgleich), d. h. insgesamt rund 580'000 Franken pro Jahr. Der Wegfall der Ausgleichsbeiträge entlastet die Gemeinden, welche an den Finanzausgleich beitragen, und den Kanton.

Fällt bei einem Zusammenschluss der Ressourcenausgleich weg, hat nach Art. 10a des Gesetzes über den Finanzausgleich (FAG, SHR 621.100) die neue Gemeinde Anspruch auf die Weiterausrichtung des Ressourcenausgleiches, den die bisherige Gemeinde erhalten hätte, und zwar während 5 Jahren nach dem Zusammenschluss zu 100 Prozent und anschliessend abnehmend um je 20 Prozent während der nächsten vier Jahre. Massgebend ist der Ressourcenausgleich, den die Gemeinde im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem Zusammenschluss erhalten hat, d. h. der Ressourcenausgleich in den Jahren 2006, 2007 und 2008. Der Regierungsrat hat am 22. Januar 2008 die Weiterausrichtung des Ressourcenausgleiches zugesichert. Gestützt auf den Finanzausgleich 2006 und 2007 – die Zahlen für das Jahr 2008 liegen erst gegen Ende des Jahres vor – beträgt dieser Beitrag provisorisch 382'945 Franken pro Jahr und insgesamt 2,680 Mio. Franken. Die Zahlung erfolgt aus dem Finanzausgleichsfonds und wird mit den künftigen Beiträgen von Thayngen an den Finanzausgleich verrechnet werden.

Nach Art. 10b FAG werden im Falle des Zusammenschlusses von finanz- und steuerschwachen Gemeinden auf Gesuch hin einmalige Beiträge zur angemessenen Entschuldung der mit dem Zusammenschluss aufgehobenen Gemeinden geleistet. Der Beitrag richtet sich nach dem

Verhältnis der einfachen Steuerkraft zum abzuschreibenden Verwaltungsvermögen nach Abzug der eigenen Mittel, Rückstellungen, Vorfinanzierung, stillen Reserven auf dem Finanzvermögen und den Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sowie der Fonds und Spezialfinanzierungen. Für die Anpassung der Infrastruktur kann ein angemessener Zuschlag gewährt werden. Zweck des Entschuldungsbeitrages ist es, einer – in der Regel wirtschaftlich stärkeren Gemeinde – einen fairen Ausgleich zu gewähren, wenn sie sich mit finanziell schwächeren Gemeinden zusammenschliesst. Gestützt auf die umfangreichen Abklärungen der beteiligten Gemeinden sowie der Schätzungen des Finanzvermögens und der erforderlichen Investitionen in die Infrastruktur hat der Regierungsrat den Entschuldungsbeitrag – der ebenfalls zulasten des Finanzausgleichsfonds ausgerichtet wird – auf 4,2 Mio. Franken festgesetzt. Der Entschuldungsbeitrag und die befristete Weiterführung des Ressourcenausgleichs tragen dazu bei, dass die finanzielle Entwicklung der neuen Gemeinde durch den Zusammenschluss voraussichtlich nicht erschwert und der beträchtliche Nachholbedarf zur Sanierung der Infrastruktur finanziert werden kann.

Der Zusammenschluss führt zu einer Verringerung der Beiträge des Kantons an die Gemeinden für die Besoldungen des Gemeindepräsidiums (vgl. Dekret über den Beitrag des Kantons an die Besoldungen des Gemeindepräsidiums, SHR 180.120) von rund 28'000 Franken pro Jahr, weil die Beiträge an die vier Gemeinden des Unteren Reiets entfallen.

Der Zusammenschluss erfordert Anpassungen beim kantonalen Vermessungswerk und es entstehen Grundbuchkosten für die Übertragung des Grundeigentums auf die neue Gemeinde. Wie bei früheren Gemeindezusammenschlüssen sollen diese Kosten vom Kanton getragen werden. Dies betrifft auch die Grundbuchkosten, die durch die Auflösung des Zweckverbandes «Gemeindeverband Reietschule» und die Übertragung seiner Grundstücke auf die neue Gemeinde Thayngen anfallen.

*Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem Beschlussesentwurf im Anhang und damit dem Zusammenschluss von Altdorf, Bibern, Hofen, Opfertshofen und Thayngen zuzustimmen.

Schaffhausen, 26. August 2008

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Ursula Hafner-Wipf

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

**Beschluss
des Kantonsrates Schaffhausen über den
Zusammenschluss der Einwohnergemeinden
Altdorf, Bibern, Hofen, Opfertshofen und
Thayngen**

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

1. Gestützt auf Art. 104 der Kantonsverfassung wird dem Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Altdorf, Bibern, Hofen, Opfertshofen und Thayngen auf den 1. Januar 2009 zugestimmt.
2. Die durch die Übertragung der bisher im Eigentum der Einwohnergemeinden Altdorf, Bibern, Hofen, Opfertshofen und des Zweckverbandes «Gemeindeverband Reiatschule» stehenden Grundstücke auf die Einwohnergemeinde Thayngen sowie die durch die Zusammenführung der Vermessungswerke entstehenden Grundbuch- und Vermessungskosten werden durch den Kanton getragen.
3. Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Der Regierungsrat nimmt die erforderlichen Mitteilungen vor.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:

Die Sekretärin: